

## Allianz Esa Flusskasko-Übernahmeklausel

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für das Schiff unter folgenden Voraussetzungen:

1.1 Der Versicherer hat jederzeit das Recht, Einblick in die technischen Unterlagen und Atteste

- der Klassifikationsgesellschaften;
- der SUK;
- oder sonstiger technischer Organisationen

für das betreffende Schiff zu nehmen. Die Zustimmung des Versicherungsnehmers gilt als erteilt.

1.2 Die Besichtigung erfolgt durch anerkannte und in der Binnenschifffahrt erfahrene Sachverständige des Versicherers.

1.3 Die Sachverständigen führen die Besichtigung anhand eines Fragebogens des Versicherers und/oder anhand der Schadensverhütungsuntersuchung (SVU) der IVR durch.

1.4 Bei der Besichtigung nach dem Fragebogen des Versicherers oder der Schadensverhütungsuntersuchung (SVU) hat der Versicherungsnehmer dem Sachverständigen sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Versicherer ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage des Besichtigungsberichtes und/oder des SVU-Attestes /-Zertifikates die Beseitigung der von dem Sachverständigen festgestellten Schäden oder Mängel innerhalb einer angemessenen bzw. durch die IVR vorgegebenen Frist zu verlangen.

Wenn sich bei der Übernahmebesichtigung schwerwiegende Schäden oder Mängel herausstellen, die den Versicherern vor Risikoübernahme nicht bekannt waren und die nach objektiven Maßstäben nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beseitigt werden können, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag für das Schiff mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen

3. Der Versicherer hat auch das Recht, eine Änderung des Versicherungsvertrages für das Schiff zu verlangen. Erfolgt darüber keine Einigung, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

4. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind und für deren Folgeschäden. Die Beweislast dafür, dass ein Schaden nach Beginn der Versicherung eingetreten ist, trägt der Versicherungsnehmer.

5. Erklärungen des Versicherers können auch dem vermittelnden Makler gegenüber mit Wirkung für den Versicherungsnehmer abgegeben werden.

### Erläuterung

deutsch:	SVU – Schadensverhütungsuntersuchung
niederländisch:	SPO – schadepreventie onderzoek
englisch:	DPI – damage prevention inspection